

An die Mitglieder des Stadtrates zur Sitzung am 30.10.2014

**BV-StRQ/080/14 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014;
1. Änderungsliste zum Stellenplan 2014**

Der vorliegende Stellenplanentwurf wird erweitert um folgende Stellen:

FB 4 Bauen
SG 4.4 Bauverwaltung

Stellenbezeichnung	Umfang	Entgeltgruppe	Bemerkung	Teilplanzuordnung
SB Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	1,0	E 9	Zeitstelle	20 % 5.2.1.101 Allgemeine Bauverwaltung 70 % 5.4.1.101.02 Gemeindestraßen – Verwaltung 5 % 5.4.2.101.02 Kreisstraßen – Verwaltung 5 % 5.4.3.101.02 Landesstraßen - Verwaltung
SB Umlage Verbandsbeiträge	1,0	E 6	Zeitstelle	100 % 5.5.2.101 Öffentliches Gewässer

Begründung:

1. Die Erhebung und Abrechnung der Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge stellt eine wichtige Aufgabe zur Einnahmehbeschaffung dar. Der damit einhergehende Erlass von Vorausleistungs- und Endbescheiden bildet eine Grundlage für die Finanzierung einer Vielzahl laufender und geplanter Baumaßnahmen.

Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass dringend eine Abrechnung und Bescheidung für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen in den Ortschaften erfolgen werden muss. Für folgende Maßnahmen tritt zu den genannten Terminen eine Verjährung ein:

31.12.2015: Am Spittelteich, Im Hagen, Hagental, Gerostraße, Lindenstraße, Schulplatz, Stephanusstraße

31.12.2016: Am Feldrain, Schulstraße, Gartenstraße

31.12.2017: Schäferbergstraße, Teichstraße

2. Die Stadt Quedlinburg muss für die Unterhaltung der im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“ gelegenen Gewässer II. Ordnung jährlich finanzielle Beiträge an den UHV leisten. Im Beitrag der Stadt Quedlinburg sind die Beiträge für die gemeindeeigenen und die Grundstücke Dritter enthalten.

Gem. § 56 Wassergesetz Sachsen-Anhalt kann eine Gemeinde (soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet) die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht in ihrem Eigentum stehen, auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Gemeindegebiet, zum Verbandsgebiet des UHV gehörenden Grundstücke umlegen und

Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erheben.

Macht eine Gemeinde nicht von dieser Ermächtigung Gebrauch, trägt sie den gesamten Umlagebeitrag alleine.

Zum 01.06.2014 sind die

„Orientierungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ der Stadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Gernrode“

sowie die

„Umlagesatzung für das Jahr 2014 zu den Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ der Stadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Gernrode“

in Kraft getreten.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Umlage der Beiträge vor.

Aufgrund der zum 01.01.2015 geplanten Umstufung des Mühlgrabensystems zu einem Gewässer II. Ordnung werden sich die Beiträge für die Stadt Quedlinburg an den UHV sowie der Aufwand für eine Umlage des Beitrages erheblich erhöhen.

Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere zur Erzielung der damit verbundenen erheblichen Einnahmen, sind die beiden zusätzlichen Stellen erforderlich. Sie sollen zunächst als Zeitstellen eingerichtet und der jeweilige Bedarf regelmäßig geprüft werden.

gez. Dr. Brecht
Dr. Brecht
Oberbürgermeister